

Per E-Mail
Eidgenössische Steuerverwaltung
Herrn Raffaello Pietropaolo
Leiter Hauptabteilung Mehrwertsteuer

3003 Bern

Bern, 4. April 2017

Vernehmlassung zur MWSTV

Sehr geehrter Herr Pietropaolo, lieber Raffaello

Im Namen der Subkommission MWST von EXPERTsuisse haben wir zum Entwurf der Mehrwertsteuer-Verordnung folgende Bemerkungen:

1. Art. 4a E-MWSTV und Art. 166a Abs. 1 E-MWSTV

Art. 4a E-MWSTV regelt in Konkretisierung von Art. 7 Abs. 3 Bst. b revMWSTG den Zeitpunkt des Übergangs des Lieferungsortes und damit den Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht ausländischer Unternehmen, die Lieferungen mit geringfügigem Steuerbetrag erbringen. Die Gesetzesbestimmung äussert sich nicht zum Zeitpunkt, ab dem der Leistungsort für solche Lieferungen ins Inland verlagert wird. Die Botschaft überlässt die Regelung des Zeitpunktes ausdrücklich dem Bundesrat (Botschaft zur Teilrevision MWSTG, Art. 7 letzter Absatz). Der Bundesrat stellt nun gemäss Art. 4a Abs. 1 E-MWSTV auf den Zeitpunkt der Erreichung der Umsatzgrenze von CHF 100'000 ab. Dies kann irgendeinmal während des Jahres sein.

Damit ist eine Vielzahl von praktischen Problemen verbunden. So kann ein ausländisches Unternehmen eine frühere Registrierung bei enger Auslegung des Gesetzes und in Verbindung mit Art. 4a E-MWSTV einzig durch die Unterstellungserklärung gemäss Art. 7 Abs. 3 Bst. a revMWSTG erreichen. Sofern solche Unternehmen einzig Lieferungen mit geringfügigem Steuerbetrag ausführen, setzt dies aber voraus, dass diese mit Steuer abgerechnet werden. Ein Verzicht auf die Einfuhr mit der Unterstellungserklärung kommt nicht in Frage, weil dadurch wiederum die Voraussetzungen für die Steuerpflicht entfielen.

Bei ausländischen Unternehmen, die neben Lieferungen mit geringfügigem Steuerbetrag auch Inandleistungen ausführen und bereits im inländischen MWST-Register eingetragen sind, entsteht beim Abstellen auf den genauen Zeitpunkt der Überschreitung der CHF 100'000 mit Lieferungen mit geringfügigem Steuerbetrag für die Verlagerung des Leistungsortes ein Zwang, diese mit der Unterstellungserklärung einzuführen, weil der genaue Zeitpunkt der Verlagerung des Leistungsortes zwar allenfalls noch ermittelt werden kann, die praktische Umsetzung eines solchen Wechsels in der mehrwertsteuerlichen Qualifikation mitten im Jahr EDV-mässig und von den im Falle der Steuerbarkeit zu beachtenden weiteren Regelungen (Zoll, AGB, Preisbekanntgabe, etc.) kaum machbar ist. Desgleichen dürfte das Abstellen auf den genauen Zeitpunkt der Überschreitung der Umsatzgrenze von CHF 100'000 auch bei MWST-Kontrollen anspruchsvoll und zeitaufwändig sein.

Aufgrund dieser Ausgangslage schlagen wir vor, für den Zeitpunkt der Verlagerung des Leistungsortes ins Inland die Regelungen, welche für die Bestimmung der Umsätze bei Beginn der Steuerpflicht gelten, analog anzuwenden. Eine solche Regelung der Verlagerung des Leistungsortes lässt sich auch mit dem Wortlaut von Art. 7 Abs. 3 Bst. b revMWSTG vereinbaren. Der Ort der Lieferung wird dabei schon im Zeitpunkt der ersten Lieferung in die Schweiz verlegt, wenn davon auszugehen ist, dass mit Lieferungen mit geringfügigem Steuerbetrag ein Umsatz von mindestens CHF 100'000 erzielt wird. In diesem Fall muss sich das ausländische Unternehmen registrieren lassen. Geht die ausländische Unternehmung davon aus, dass sie die CHF 100'000 mit Lieferungen mit geringfügigem Steuerbetrag pro Jahr nicht erreicht, so hat sie sich auf den Zeitpunkt der Überschreitung der Umsatzgrenze von CHF 100'000 registrieren zu lassen.

Damit könnte auch eine den gesetzlichen Regelungen entsprechende Bestimmung des Endes der Verlagerung des Leistungsortes erreicht werden. Die jetzt im Entwurf vorgesehene Regelung von Art. 4a Abs. 3 widerspricht den gesetzlichen Grundlagen. Letztere bestimmen, dass für Unternehmen ohne Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland, die Steuerpflicht am Schluss des Kalenderjahres, in dem letztmals eine Leistung im Inland erbracht worden ist, endet (Art. 10 Abs. 2 Bst. b revMWSTG). In den Fällen der Lieferungen mit geringfügigem Steuerbetrag wird die letzte Leistung im Inland in dem Kalenderjahr erbracht, in dem letztmals der Umsatz von CHF 100'000 erreicht wird. In der Regel steht dies erst im Folgejahr mit Sicherheit fest. Beim Abstellen auf Hochrechnungen für die Bestimmung des Umsatzes, welcher eine Verlagerung des Leistungsortes bewirkt, lässt sich eine Beendigung der Steuerpflicht auf das Ende des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, rechtfertigen.

Eine Ausweitung der Steuerpflicht eines ausländischen Unternehmens im Inland über die Beibehaltung der Verlagerung des Leistungsortes kann entgegen dem vorgeschlagenen Art. 4a Abs. 3 E-MWSTV in der Verordnung nicht statuiert werden. Das Gesetz sieht sie nicht vor. Art. 4a Abs. 3 E-MWSTV ist daher gesetzwidrig.

Das Abstellen auf die Hochrechnung des Umsatzes hätte auch den Vorteil, dass die Übergangsregelung von Art. 166a E-MWSTV sich schlüssig ins System einpassen würde. Verzichtet werden sollte aber, da es sich bei der Verlagerung des Leistungsortes um eine neue Bestimmung handelt und die Verordnung voraussichtlich erst kurz vor dem Inkrafttreten des teilrevidierten Mehrwertsteuergesetzes verabschiedet wird, auf das Abstellen auf die Umsätze vor Inkrafttreten des revMWSTG. Die Unternehmen erfassen diese Umsätze aller Wahrscheinlichkeit nach nicht gesondert, weshalb sie nur mit grossem Aufwand ermittelt werden können. Eine Hochrechnung der Umsätze nach dem Inkrafttreten schafft genügend Klarheit, weshalb sie genügen sollte.

Abschliessend lässt sich feststellen, dass die Bestimmungen zur Verlagerung des Leistungsortes bereits aufgrund der gesetzlichen Regelung in Art. 7 Abs. 3 revMWSTG äusserst komplex sind und an die betroffenen Unternehmen Anforderungen stellen, die prozessbezogen und von den Informatiksystemen her nur mit sehr viel Aufwand umgesetzt werden können.

Es empfiehlt sich zudem in der Verordnung weiter zu präzisieren, ob eine Unterstellungserklärung als widerrufen gilt, wenn bei Unternehmen, welche Lieferungen mit geringfügigem Steuerbetrag ausführen, der Leistungsort für alle Lieferungen vom Ausland ins Inland verlagert wird, oder ob die Unterstellungserklärung einzig ruht, bis die Verlagerung des Leistungsortes aufgrund der Lieferungen mit geringfügigem Steuerbetrag entfällt und dann wieder auflebt. Die betroffenen Unternehmen müssen diesbezüglich Klarheit haben, um die nötigen Vorkehrungen treffen zu können. Zudem muss diesbezüglich Rechtssicherheit bestehen.

Im Zusammenhang mit den neuen Steuerpflichtigen möchten wir zudem auf ein praktisches Problem aufmerksam machen. Ausländische Unternehmen ohne Sitz im Inland haben gemäss Art. 67 MWSTG einen Steuerstellvertreter zu bestimmen. Zudem fordert die ESTV solche Steuerpflichtige auf, gemäss Art. 94 Abs. 2 MWSTG eine Sicherstellungsleistung (Garantie, Barhinterlage etc.) zu erbringen. Da Art. 94 Abs. 2 MWSTG als Kann-Vorschrift ausgestaltet ist, kann die ESTV auf eine Sicherstellung verzichten und so den Registrierungsvorgang weiter erleichtern.

2. Art. 9a E-MWSTV

Art. 9a E-MWSTV folgt der Regelung, wie sie für inländische Unternehmen gilt. Dies ist zweckmässig. Um allfällige Missverständnisse zu vermeiden und um Klarheit zu schaffen, wäre es aber von Vorteil zu präzisieren, dass die CHF 100 000 Umsatz den Weltumsatz meinen. Wir schlagen deshalb vor, Abs. 1 wie folgt zu präzisieren: *„die Umsatzgrenze basierend auf weltweit erbrachten steuerbaren Lieferungen und Leistungen von 100'000 ...“*

3. Art. 32 E-MWSTV

Da der Artikel mit dem Verweis auf Art. 19 Abs. 2 MWSTG nur zusammen mit den Erläuterungen oder einem entsprechenden Vorwissen verständlich ist, schlagen wir folgende Formulierung vor:

„Für die Bestimmung, ob der Ort der Leistung bei Leistungskombinationen im In- oder Ausland liegt, ist der Ort der Besteuerung der überwiegend erbrachten Leistung massgebend.“

Damit wird die Anwendung der Kombinationsregel – ohne Anpassung von Art. 19 MWSTG bei der Teilrevision – ausgeweitet. Es wäre deshalb zu prüfen, ob nicht auch die zweite Einschränkung, nämlich die Nichtanwendbarkeit der Kombinationsregel bei nicht optierbaren Leistungen gekippt werden sollte. Die Kombinationsregel von Art. 19 MWSTG soll eine Vereinfachung darstellen und kann deshalb von der Gesetzessystematik Vorrang gegenüber der Einschränkung der Optionsmöglichkeiten gemäss Art. 22 Abs. 2 MWSTG geniessen. Art. 32 E-MWSTV sollte deshalb wie folgt ergänzt werden:

„Art. 19 Abs. 2 MWSTG ist auch anwendbar, wenn die untergeordnete Leistung im In- oder Ausland gemäss Art. 22 Abs. 2 MWSTG nicht optierbar wäre.“

4. Art. 38 E-MWSTV

Art. 38 E-MWSTV bezieht sich auf Art. 21 Abs. 6 revMWSTG und somit auf die Definition der Organisationseinheiten. Wenn nun im Entwurf definiert wird, was privat- und öffentlich-rechtliche Gesellschaften in diesem Zusammenhang sind, so kann dies zu Widersprüchen führen. Privat- oder öffentlich-rechtliche Gesellschaften im Sinne von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 lit b revMWSTG sind eben gerade nicht die ausschliesslich von einem Gemeinwesen und dessen Organisationseinheiten gehaltene Gesellschaften.

Wir beantragen deshalb Art. 38 zu Art. 38a zu machen. Der Verordnungstext stellt in Ergänzung zum Gesetzestext klar, dass auch die von einer Organisationseinheit be- oder gegründeten privat- und öffentlich-rechtlichen Gesellschaften bzw. Anstalten und Stiftungen als Organisationseinheit des gleichen Gemeinwesens zu verstehen sind. In diesem Sinne ist Art. 38 (neu Art. 38a) zu begrüssen.

Schliesslich sollten die „Vereine“ (vgl. Art. 60 ZGB) sowie die einfachen Gesellschaften auch genannt werden, wenn deren Mitglieder bzw. Gesellschafter ausschliesslich aus einem Gemeinwesen und/oder aus Organisationseinheiten dieses Gemeinwesens bestehen. In diesem Sinn könnte ein neuer Art. 38 (neu 38a) Abs. 3 wie folgt lauten:

„Unter die Bestimmung von Art. 21 Abs. 6 MWSTG fallen auch Vereine und einfache Gesellschaften, wenn deren Mitglieder bzw. Gesellschafter ausschliesslich aus einem Gemeinwesen und/oder aus Organisationseinheiten dieses Gemeinwesens bestehen.“

5. Art. 38a E-MWSTV (neu Art. 38 E-MWSTV)

Art. 38a ist unvollständig und in Anlehnung an die Bemerkungen zu Art. 38 zu ergänzen. Es ist sicherzustellen, dass der Gesetzesartikel auch bei „Enkelverhältnissen“ usw. sowie bei „Kreuzverbindungen“, „einfachen Gesellschaften“ und Vereinen, an denen nur Gemeinwesen beteiligt sind, Anwendung findet.

Beispiel: Kanton A hat eine 100% AG und diese AG hat selber eine Tochtergesellschaft zu 60%. Die anderen 40% gehören Kanton B. Die Leistungen zwischen der Tochtergesellschaft und Kanton A sollen auch von der Steuer ausgenommen werden.

Mit der Formulierung gemäss Entwurf ist der Fall von Leistungen zwischen AG's oder Stiftungen, deren Aktionäre, bzw. Stifter die gleichen Gemeinwesen sind, nicht geregelt. Beispiel: die X AG gehört zu 60% zum Kanton A und zu 40% zu Kanton B. Die Y AG gehört zu 60% zum Kanton A und zu 40% zum Kanton B. Wenn der Wille des Gesetzgebers ist, Leistungen zwischen der X AG und der Y AG auch von der Steuer auszunehmen, sollte dies explizit im Art. 38a erwähnt werden.

6. Neuer Art. 38c E-MWSTV

Die Kombinationsregelung gemäss Art. 19 MWSTG ist auch für Leistungen im Sinne vom Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28bis MWSTG (Zurverfügungstellen von Personal) anwendbar. In diesem Sinn könnte ein neuer Art. 38 c so lauten:

„Für die Bestimmung, ob ein Zurverfügungstellen von Personal im Sinne vom Art. 28 Abs. 2 Ziff. 28bis MWSTG vorliegt, ist Artikel 19 Abs. 2 MWSTG sinngemäss anwendbar.“

7. Art. 39 E-MWSTV

Wir stellen zur Diskussion weshalb die Ausübung oder der Verzicht auf eine ausgeübte Option für nicht festgesetzte oder nicht verjährte Steuerperioden unzulässig sein soll. Gemäss Art. 81 Abs. 3 MWSTG gilt die freie Beweiswürdigung. Es wird in diesem Artikel explizit stipuliert, dass es unzulässig sei, Nachweise ausschliesslich vom Vorliegen bestimmter Beweismittel abhängig zu machen. Da alle Sachverhalte auch nach der Finalisierungsfrist mittels Korrekturdeklaration nachgemeldet werden können, ist nicht ersichtlich, weshalb dies in begründeten Fällen nicht auch bei der Ausübung oder dem Verzicht einer Option möglich sein soll, insbesondere dann, wenn die Steuer bezahlt und nachweislich abgeliefert aber versehentlich nicht deklariert wurde.

Wir schlagen vor, den Artikel wie folgt zu korrigieren:

„Die Option durch Deklaration in der Abrechnung muss in der Steuerperiode erfolgen, in der die Umsatzsteuerschuld entstanden ist. Nach Eintritt der Rechtskraft der Steuerforderung gemäss Art. 43 MWSTG ist eine Ausübung der Option oder ein Verzicht auf eine ausgeübte Option nicht mehr möglich.“

8. Art. 47a E-MWSTV (neu)

Art. 24 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 3 Bst. h Ziff. 2 revMWSTG lässt letztlich offen, ob die Bestimmung sowohl für Leistungen von eng verbundenen Personen an Stiftungen / Vereine und auch für Leistungen im umgekehrten Verhältnis Anwendung findet.

Vorschlag:

„Die Bemessung von Leistungen gemäss Art. 24 Abs. 2 MWSTG gilt sowohl für Leistungen von eng verbundenen Personen an Stiftungen und Vereine als auch im umgekehrten Verhältnis.“

9. Art. 48a Rechnungstellung bei Margenbesteuerung

Diese Bestimmung ist unnötig. Wenn in Verträgen, Rechnungen und Quittungen auf die Mehrwertsteuer hingewiesen wird, ist diese geschuldet. Es liegt kein Fall der Margenbesteuerung, sondern ein Fall der normalen Abrechnung der Mehrwertsteuer vor.

10. Art. 50a E-MWSTV

Diese Bestimmung lässt relativ viel Auslegungsspielraum offen. So wird nicht definiert, was unter „überwiegend“ text- oder bildbasiert zu verstehen ist. Die Interpretation des erläuternden Berichts lässt vermuten, dass damit eine Abgrenzung zu Film und Video beabsichtigt ist, welche keine elektronische Zeitung oder Zeitschrift darstellen. Sollte in einem der vorgenannten elekt-

ronischen Erzeugnisse aber ein Film oder Video integriert sein, wäre dies so lange nicht schädlich, als diese von untergeordneter Bedeutung sind. Nun ist es durchaus möglich, dass z.B. ein mittels Video integriertes Interview den wesentlichsten Teil einer vermittelten Information ausmachen kann. Hier besteht Unsicherheit, ob das Entgelt nun zum reduzierten Satz abgerechnet werden kann oder ob der Normalsatz zur Anwendung kommen muss.

Weiter soll das elektronische Erzeugnis „im Wesentlichen“ die gleiche Funktion wie gedruckte Zeitungen und Zeitschriften nach Artikel 50 erfüllen. D.h. „u.a.“ laufend über Wissenswertes orientieren oder der Unterhaltung dienen. Für die Praxis reicht diese Ausführung nicht.

Bezüglich der Archivsuche wird diese eingeschränkt auf eine aktuelle Zeitung oder Zeitschrift. Diese Einschränkung erachten wir als nicht realistisch. Auch mit einer Archivsuche nach einer Zeitung, die z.B. vor einem Monat publiziert worden ist, sind wir im Bereich der Vermittlung von Wissenswertem.

Die elektronischen Erzeugnisse haben frei zu sein von Reklame. Da im Internet regelmässig automatisierte Werbung geschaltet wird, hat der Publizierende keinen oder nur sehr eingeschränkten Einfluss darauf, ob seine elektronische Zeitung oder Zeitschrift mit einer automatisierten Werbung verknüpft wird. Wir schlagen sinngemäss folgende Präzisierung vor: *„Eine Werbung die beim Lesen eines elektronischen Erzeugnisses automatisiert aufgeschaltet wird ist so lange nicht schädlich, als dies nicht im Auftrag des Publizierenden erfolgt.“*

An dieser Stelle sei auch erwähnt, dass ein vollständiger Nachweis über sämtliche Internet-Aktivitäten für den Steuerpflichtigen administrativ sehr aufwendig und für die Steuerbehörde aber auch sehr schwierig zu prüfen wäre. Es wäre darauf zu achten, dass die Steuerpflichtigen nicht mit unerfüllbaren und kostenintensiven zusätzlichen Dokumentationspflichten belegt werden. Ferner sollte die Auslegung des MWSTG in der MWSTV die im Online-Bereich schnell vor sich gehenden Entwicklungen soweit als möglich antizipieren resp. die korrekte Anwendung des MWSTG nicht mit einschränkenden Bestimmungen behindern.

11. Art. 51a E-MWSTV

Das Abstellen auf die Herausgabe durch einen Verlag ist nicht zeitgemäss. Bücher können auch im Eigenverlag verkauft werden. Es ist nicht einsehbar, weshalb diese, wenn es sich im Übrigen zweifellos um Bücher handelt, unterschiedlich behandelt werden sollen, als Bücher die von einem Verlag herausgegeben werden. Bei den physischen Büchern gilt diese Einschränkung nicht.

Es wäre zu begrüßen, dass eine entweder negative oder positive Aussage zu anderen Drucksachen gemacht wird, die in Form von gebundenen Verzeichnissen ebenfalls unter die Kategorie Bücher vielen, so zum Beispiel Telefonbücher und Branchenverzeichnisse.

„...die inhaltlich überwiegend dem Originalwerk entsprechen sowie elektronische Verzeichnisse und Nachschlagewerke“.

Vorschlag zur Formulierung von Absatz 1 Bst. b:

b. von einem Verlag oder einem Herausgeber herausgegeben werden

12. Art. 52 E-MWSTV

Zur Klarstellung lässt sich überlegen, ob in Absatz 3 folgende Ergänzung zweckmässig wäre:
*„Als Werbung **im Sinne von Absatz 1** gilt.....*

So wird klarer, dass die Werbung für unabhängige Dritte nicht darunterfällt. Eine andere Möglichkeit wäre den bisherigen Absatz 5 beizubehalten.

13. Art. 62 E-MWSTV

In der Praxis wird unter Dritten nicht zuverlässig ermittelt werden können, ob der Gegenstand steuerbefreit durch die veräussernde Person eingeführt wurde. In Art. 28a revMWSTG ist keine solche Einschränkung vorgesehen. Auch Art. 62 Abs. 3 Bst. a revMWSTV ist grenzwertig. Im Unterschied zu Bst. d kann der Steuerpflichtige erkennen, dass er am Meldeverfahren beteiligt war und es zu einer steuersystematisch nicht gewollten Besteuerungslücke kommt bzw. zu viel ausbezahlt würde.

Buchstabe d sollte gestrichen werden. Dies wäre typischerweise im Einzelfall durch die ESTV nachzuweisen, dass eine Steuerumgehung vorliegt.

14. Art. 90 E-MWSTV

Es ist gesetzwidrig, das Verfahren der Abgeltung der fiktiven Vorsteuern nur zu gewähren, wenn die Gegenstände für den Wiederverkauf bezogen wurden. Art. 28a revMWSTG enthält diese Einschränkung nicht. Richtig ist aber, dass bei der Abrechnung mittels Saldosteuerätzen eine Abgeltung der Vorsteuer nur gegeben ist, wenn eine steuerbare Leistung erfolgt. Der Wortlaut von Art. 90 E-MWSTV sollte entsprechend geändert werden. Es ist nicht wesentlich, wofür der Gegenstand bezogen wurde. Das Verfahren gemäss dem jetzigen Formular 1055 greift aber eben nur bei einem Umsatz.

15. Art. 121a E-MWSTV

Die Steuerpflicht wird in Art. 10 revMWSTG abschliessend geregelt. Danach ist Voraussetzung der Mehrwertsteuerpflicht ein Unternehmen. Wird ein solches betrieben, besteht die Mehrwertsteuerpflicht, ausser einer der in Art. 10 Abs. 2 revMWSTG genannten Befreiungstatbestände greift. Wenn im In- und Ausland weniger als CHF 100'000 Umsatz aus Leistungen, die nicht von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind, erzielt werden, greift eine Befreiung von der Steuerpflicht (Art. 10 Abs. 2 Bst. a revMWSTG). Eine solche gilt für Unternehmen mit Sitz im Ausland auch, wenn im Inland nur steuerbefreite oder, abgesehen von bestimmten Leistungserbringern, der Bezugsteuer unterliegenden Dienstleistungen erbracht werden und bei bestimmten Lieferungen aus dem Bereich Energie an steuerpflichtige Personen. Art. 10 Abs. 2 rev.MWSTG nennt daher den Fall, in dem ein Unternehmen im Inland einzig von der Mehrwertsteuer ausgenommene Leistungen, im Ausland aber steuerbare Leistungen über CHF 100'000 erbringt, nicht. Solche Unternehmen sind daher nach Art. 10 rev.MWSTG obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig. Da sie, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, einzig Bezugsteuer abliefern müssen und keinen Vorsteuerabzug haben, macht eine Registrierung unter dem Blickwinkel der Mehrwertsteuer aus verwaltungsökonomischer Sicht keinen Sinn. Zu beachten ist aber, dass die Mehrwertsteuerpflicht auch für die Unterwerfung unter die Unternehmensabgabe nach Art. 70 RTVG massgebend ist.

Art. 66 MWSTG, welcher die Anmeldung als steuerpflichtige Person regelt und der nicht revidiert wurde, sieht die Anmeldung als steuerpflichtige Person, sofern die Voraussetzungen von Art. 10 MWSTG erfüllt sind, zwingend vor. Ein Verzicht durch die steuerpflichtige Person, wie dies Art. 121a E-MWSTV vorsieht, lässt Art. 66 MWSTG nicht zu. Art. 121a E-MWSTV widerspricht daher dem Mehrwertsteuergesetz.

Da die Unterlassung der Anmeldung zudem eine Verfahrenspflichtverletzung ist (Art. 98 Bst. a MWSTG) schwächt eine Verfahrensbestimmung, die als Kann-Vorschrift ausgestaltet ist, diese Strafbestimmung. Es kann nicht im Belieben der steuerpflichtigen Person liegen, ob eine Anmeldung erfolgt oder nicht. Dies gilt insbesondere, wenn die Auswirkungen bei der Erhebung der Unternehmensabgabe nach Art. 70 RTVG miteinbezogen werden. Der Eintrag im MWST-Register hat daher nach der gesetzlichen Regelung zu erfolgen.

Art. 121a E-MWSTV ist daher ersatzlos zu streichen.

16. Art. 122 E-MWSTV

Mit der Publikation der ESTV zum elektronischen Geschäftsverkehr hat die ESTV einen weiteren Schritt in der Gleichstellung zwischen Papierrechnung und pdf Rechnung gemacht. Es ist daher zu hoffen, dass das EFD keine neuen einschränkenden Bestimmungen erlässt und auf die Umsetzbarkeit bei den Unternehmen Rücksicht nimmt.

Wir schlagen zudem in Anlehnung an die Publikation der ESTV folgende Ergänzung des Artikels vor:

....“ nachgewiesen werden. Der Nachweis kann als erbracht angenommen werden, wenn die Grundsätze der ordnungsgemässen Buchführung nach Art. 957a OR oder bei ausländischen Unternehmen äquivalente Buchführungsvorschriften eingehalten sind.“

17. Art. 138 E-MWSTV

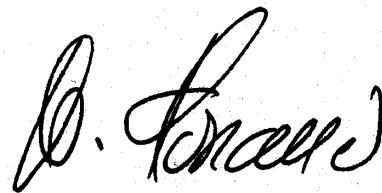
Tippfehler in Art. 138 Auswertung des ~~und~~ Internetangebots der ESTV

Mit freundlichen Grüssen

EXPERTsuisse



Dr. Markus R. Neuhaus
Präsident Fachgruppe Steuern



Dr. Niklaus Honauer
Präsident Subkommission MWST